jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/12/1 4Ob614/70, 5Ob176/71, 3Ob619/82, 2Ob37/83, 8Ob54/84, 1Ob546/90, 7Ob137/02a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1970

Norm

ABGB §1002
ABGB §1392 E

Rechtssatz

Das "Inkassomandat" ist ein in die Form der Abtretung gekleideter, dem Dritten gegenüber als Abtretung wirkender Auftrag des Überträgers an den Übernehmer, die Forderung, die im Vermögen des Überträgers bleiben soll, im Namen des Übernehmers, aber auf Rechnung des Überträgers geltend zu machen. Es wirkt also im Außenverhältnis als Zession, im Innerverhältnis liegt ihm ein Mandatsverhältnis zugrunde, bei dem die Abtretung bloß als Auftrag wirkt, die im Vermögen des Überträgers bleibende Forderung zwar im Namen des Übernehmers, aber auf Rechnung des Überträgers geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 614/70
  Entscheidungstext OGH 01.12.1970 4 Ob 614/70
  Veröff: HS 7095
- 5 Ob 176/71
  Entscheidungstext OGH 08.09.1971 5 Ob 176/71
  Veröff: ÖBA 1974,248
- 3 Ob 619/82
  Entscheidungstext OGH 17.11.1982 3 Ob 619/82
  Auch; Beisatz: Es ist auch möglich, daß eine ursprünglich als Vollzession vereinbarte Abtretung nachträglich in eine abgeschwächte Abtretung umgewandelt wird. (T1)
- 2 Ob 37/83
  Entscheidungstext OGH 17.05.1983 2 Ob 37/83
- 8 Ob 54/84
  Entscheidungstext OGH 13.12.1984 8 Ob 54/84
- 1 Ob 546/90
  Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 546/90
  Veröff: RZ 1991/66 S 203
- 7 Ob 137/02a
  Entscheidungstext OGH 25.09.2002 7 Ob 137/02a
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0019563

Dokumentnummer

JJR_19701201_OGH0002_0040OB00614_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at